

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

231 (24.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 57.

den 24. August.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 20. August, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Generalauditor Vogel, geh. Legationsrath Frhr. v. Marschall, später geh. Referendar Eichrodt.

Folgende Petitionen werden übergeben:

1) Vom Abg. Hecker: Petition der Stadt Weinheim, Hausrhandel betr.

2) Vom Abg. Leiblein: Petition der Metzger von Laubersbichsheim und Gerlachshausen, Abschaffung oder Minderung des Fleischaccises betr.

3) Vom Abg. v. Hstein, Petition mehrerer Einwohner von Schesslenz, Einführung einer Kapitalsteuer betr.

4) Vom Abg. Selzam: Petition der Schullehrer der Aemter Borberg und Gerlachshausen, Revision des Volksschulgesetzes betr.

Die Tagesordnung führt zu Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Welcker, die provisorischen Gesetze betr.

Nr. 3. Die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1840 in Betreff der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Staats-einwohner. Gründe der Reklamation im Bericht: Die Verordnung enthält Bestimmungen, die eine Beschränkung des Eigenthums und selbst der persönlichen Freiheit einschließen, indem sie den Pferdeeigenthümern, als solchen, neue Lasten auflegt, mit Befugung von Strafanordnungen wegen Unterlassung von Handlungen, wozu kein allgemeines Staatsgesetz verpflichtet; dies kann aber nur durch ständische Mitwirkung geschehen. Der Regierung das Recht einräumen, ohne ständische Zustimmung beliebig für alle Zeiten solche kleinere und größere Beschränkungen und Belastungen zu verfügen, hieße die Sicherheit des Eigenthums und der Personen gefährden.

Generalauditor Vogel bekämpft den Antrag der Kommission; die Verordnung verfüge durchaus nicht über das Eigenthum, es handle sich blos von einer Aufnahme aller kriegstauglichen Pferde, um zu wissen, über wie viele man im Falle des Bedürfnisses verfügen könne. Komme die Regierung in die Lage, das Eigenthum wirklich für den Dienst des Staates in Anspruch nehmen zu müssen, so werde sie alsdann ein Gesetz darüber vorlegen, oder, falls die Stände nicht versammelt seyen, ein provisorisches Gesetz erlassen. Die fragliche Anordnung einer bloßen Aufnahme der Zahl diensttauglicher Pferde gehöre aber offenbar nicht zum Bereich der ständischer Mitwirkung bedürftigen Gesetzgebung.

Welcker schließt sich dieser Erklärung an.

Schaaff desgleichen; es handle sich lediglich von polizeilichen Bestimmungen, diese seyen aber nicht immer zu treffen, ohne daß Kosten oder Beschränkungen der individuellen Freiheit des Willens damit verbunden seyen; er erinnere nur an Fälle von herrschenden Epidemien, wo selbst die persönliche Freiheit habe beschränkt werden müssen. Mehr, als die Nothwendigkeit erfordere, sey in der Verordnung nicht enthalten; der §. 16 bestimme ausdrücklich, daß wenn man in den Fall kommen werde, die Pferde für den Dienst in Anspruch zu nehmen, man die geeignete Verfügung treffen werde, die geeignete sey aber für diesen Fall die gesetzliche; die Verordnung sey übrigens Folge einer authentischen Interpretation des Bundes, wornach die Pferde für die Reserve und den Theil der Kavallerie und Artillerie, der nicht mit Pferden versehen sey, jedenfalls bezeichnet seyn müßten, um nöthigenfalls requirirt werden zu können.

Welcker: Der Abg. Schaaff nenne die Verordnung eine Polizeiverordnung, das sey sie aber nicht, denn sie betreffe Freiheit und Eigenthum, habe auch nicht temporäre Geltung, sondern dauernde Wirksamkeit, verursache den Eigenthümern Kosten u. Das sey Folge einer Interpretation des Bundes sey, mache nichts aus, denn auch sie bedürfe der Genehmigung der Gesetzgebung.

Generalauditor Vogel: Man spreche von Belästigung der Eigenthümer dadurch, daß man sie nöthige, die Pferde vorzuführen; allein er frage, wie es anders gemacht werden solle, ob etwa die Kommission in jeden einzelnen Stall sich begeben solle, um die Pferde zu besichtigen, und ob ein solches Herumreisen von Ort zu Ort nicht dem Staate ungeheure Kosten verursachen werde?

Nachdem noch die Diskussion eine kurze Zeit zwischen den Abg. Schaaff, Mördes, Rindeschwender, Welte fortgedauert hatte, ohne daß wesentlich neue Gesichtspunkte hervorgehoben wurden, schritt man zur Abstimmung, deren Resultat die Annahme des Kommissionsantrags war.

Nr. 4. Höchste Entschliebung aus höchstpreislischem Staatsministerium in Betreff des Austritts und beziehungsweise des Zurückhaltens der Exkapitulanten.

Die höchste Verfügung bestimmt, wie der Bericht sagt, Folgendes:

1) Daß alle Soldaten der Konstriktion von 1835, welche nach dem bisherigen Rekrutirungsgesetz am 1. April 1841 ausgedient, und als Exkapitulanten aus dem Dienst hätten entlassen werden sollen, noch ein Jahr länger im Dienst zu halten seyen.

2) Daß auch die Altersklassen von 1837, 1838, 1839 und 1840 sämmtlich ein Jahr länger, also, statt sechs Jahre, sieben im Dienst behalten werden sollen.

3) Daß auch die als Ergänzungskonskription zugezogene Mannschaft erst alsdann wieder entlassen werden soll, wenn das Armeekorps durch die ordentliche Konskription auf dem festgesetzten etatsmäßigen Friedensfuß erhalten werden könne.

4) Es sollen ferner darum, weil die Einsteller auch für die längere Dienstzeit ihrer erkapitulirenden Einsteller haften müssen, auch die Einstandskapitalien bis zur spätern Entlassung zurückbehalten werden.

5) Wo der Vertrag nichts Anderes bestimmt, soll der Einsteller während der ganzen Dienstzeit die Zinsen des vollen Kapitals beziehen, ohne Rücksicht bei etwaiger früherer Entlassung.

6) Es soll den Unteroffizieren und Spielleuten, welche nach dieser Bestimmung ein Jahr über ihre Konskriptionszeit dienen, dieses Jahr bei einem später übernommenen Einstand abgezogen werden, wobei doch immerhin andere Bürger benachtheiligt werden könnten.

Der Bericht führt dann weiter die Gründe der Reklamation aus. Er bezieht sich zunächst auf §. 8 des Konskriptionsgesetzes, welcher bestimmt: Die Dienstzeit für die in Folge einer ordentlichen Konskription in den Dienst eintretende Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt. Die Dienstzeit fängt mit dem 1. April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Konskription folgt. §. 9 verfügt: Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern. Doch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung ertheilen.

Der Bericht fährt fort: Von einer ausnahmsweisen Verlängerung der Dienstzeit der in Folge der ordentlichen Konskription in den Jahren 1835—40 Eingetretenen aber ist hier die Rede. Und diese Ausnahme ist einzig beschränkt auf den Fall eines wirklich ausgebrochenen Kriegs und während der Dauer des Kriegs und bis nach demselben die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind. Und auch hier soll die Kriegsbehörde die Entlassung ertheilen, sobald es nur immer die Umstände erlauben.

Auch die außerordentliche Konskription findet nach §§. 3 und 4, 36—39 nur statt für die gesetzlich genau bestimmten Altersklassen, und sie findet nur statt im Fall eines Kriegs, wenn die ordentliche Konskription nicht hinreicht. Die Bundeskriegsverfassung fordert ferner nur dann erst Aufstellung und Bildung der Ergänzungsmannschaft, wenn im wirklichen Krieg die regelmäßige Mannschaft bereits ausgerückt ist. Auch für die Verabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft enthält §. 43 eine gleiche Bestimmung, wie der §. 9 für die durch ordentliche Konskription eingetretene Mannschaft. Zur Rechtfertigung unserer Behauptung genügt, daß der gesetzlich bestimmte Ausnahmefall, in welchem ohne neues Gesetz die gesetzliche Dienstzeit über sechs Jahre hinaus verlängert werden dürfte, hier gänzlich fehlt, indem wir weder Krieg hatten, noch auch bisher und fortwährend bis zum Jahr 1841 im Krieg leben. Bloße Gefahren, Möglichkeiten u. d. m. reichen nicht hin, um sofort Ausnahmefälle zu begründen; sonst ist alle gesetzliche Sicherheit aufgehoben. Von einem nahe Krieg ist längst nicht

mehr die Rede, ja kann weniger die Rede seyn, als je seit zwölf Jahren, nachdem längst Frankreich seine Armee auf den Friedensfuß stellte, und von einem Kriegszustand auch bei uns nach ausdrücklicher Erklärung schon in der Thronrede nicht die Rede ist. Findet aber die Regierung aus andern Gründen eine Verlängerung der Dienstzeit der ordentlichen Konskriptionsmannschaft aus den Jahren 1835—40 heilsam, so bedürfte es hier jedenfalls der ständischen Berathung und Mitwirkung. — So weit der Bericht.

Generalauditor Vogel: Meine Herren! Bei der Verordnung, von der vorhin die Rede war, habe ich einige Worte über ihren Inhalt vorausgehen lassen, und ich will es auch hier thun, obgleich ich anerkenne, daß, wie der Herr Abg. Welcker gesagt hat, die innere Güte einer Verordnung über die Frage nicht entscheidet, ob sie in den Weg der Gesetzgebung hätte eingeleitet werden sollen. Es ist schwer, von einer Verordnung überhaupt zu sprechen, ohne auch ihren Inhalt zu berühren.

Die Anordnung selbst, von der es sich hier handelt, hat, so viel ich mich aus den früheren Verhandlungen erinnere, keine Einwendung erfahren, im Gegentheil, ihre Zweckmäßigkeit ist anerkannt worden. Wenn man nun die Frage stellt: hätte zu dieser Maßregel ein Gesetz vorgelegt werden sollen? so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß die Regierung, ehe sie die Verordnung erließ, diese formelle Frage einer reiflichen Erwägung unterzogen hat. Obgleich auch erhebliche Gründe für die Ansicht ihrer Kommission vorhanden sind, so werden doch die Gründe, welche die Regierung geleitet haben, als überwiegend betrachtet werden müssen.

Vor Allem muß ich einen Irrthum berichtigen, den der Herr Berichterstatter oder die verehrliche Kommission in dem zweiten Absätze des Inhalts der Verordnung bezogen hat. Es wird nämlich gesagt, durch jene Verordnung sey auch vorgeschrieben worden, daß die Altersklassen von 1837, 38, 39 und 40 sämtlich ein Jahr länger, also statt sechs, sieben Jahre im Dienst behalten werden müssen. Dem ist nicht so. Die Altersklassen und die Konskriptionsjahre sind verschieden. Diejenigen Leute, welche in die Altersklasse von 1837 gehörten, sind erst in die Konskription vom Jahre 1838 gekommen. Wir sind weit entfernt gewesen, und hätten es auch ohne ein Gesetz nicht thun dürfen, die Leute, welche in der Ergänzungskonskription zugegangen sind, ein Jahr länger dienen zu lassen. Der Inhalt der Verordnung sagt etwas ganz Anderes, nämlich er gibt über die Frage: Wann sind die Leute, welche in der Ergänzungskonskription zugegangen sind, wieder zu entlassen? die gesetzliche Entscheidung, daß diese Leute in dem nämlichen Jahre zu entlassen sind, in welchem diejenigen entlassen werden müssen, welche von ihrer Altersklasse in der ordentlichen Konskription zugegangen sind.

Wenn Sie die Sache einer näheren Betrachtung unterwerfen, so werden sie sich ohne meine weitere Ausführung überzeugen, daß in diesem Satz ein großer, jedoch leicht entschuldbarer Irrthum, der aus der Verwechslung der Jahreszahlen hervorging, enthalten ist. Bei der Frage, ob ein Gesetz nothwendig war

oder ob die Maßregel durch eine Verordnung ausgeführt werden konnte, kommt Alles auf die richtige Interpretation und Anwendung der Art. 9 und 43 des Konstriptionsgesetzes an. Die bemerkten Artikel sagen nämlich: „daß die Entlassung der Exkapitulanten, die im gewöhnlichen Verlauf der Zeit und der Ereignisse mit dem Schlusse des sechsten Jahres eintreten muß, und so auch die Entlassung der durch die Ergänzungskonstription zugegangenen Leute nicht geschehen kann bei der Dauer eines Kriegs, und so lange die Truppen nicht auf den Friedensfuß gesetzt sind.“

Wenn man diese letzteren zwei Sätze, jeden für sich, betrachtet, so wird man zu der Ansicht gelangen müssen, daß eine Entlassung überhaupt nicht stattfinden kann, wenn das Armeekorps nicht auf dem Friedensfuß sich befindet, denn wenn man nach bloßen Worten interpretiren und die zwei Sätze in einen zusammenfassen wollte, so müßte man sich alsbald überzeugen, daß sie neben einander nicht zugleich bestehen können. Man kann nicht zugleich von der Dauer des Kriegs und von dem Friedensstand sprechen. Zur Zeit des Kriegs kann ein Friedensstand nicht vorhanden seyn. Hieraus geht also hervor, daß jeder der zwei Sätze eine für sich bestehende Bedeutung haben muß, die schon bemerkte Bedeutung nämlich, daß eine Entlassung überhaupt nicht geschehen kann, so lange das Armeekorps sich auf dem Friedensfuß befindet. Ich wüßte nicht, wie z. B. hierin anders verfahren werden könnte, in dem unglücklichen, hoffentlich nicht eintretenden Falle, wenn nach einem Kriege unser Armeekorps so weit zusammengeschmolzen wäre, daß der Friedensstand desselben gar nicht mehr vorhanden wäre. Könnten die Herren, welche zu der im Kommissionsbericht entwickelten Ansicht sich bekennen, glauben, man müßte diese Leute demungeachtet entlassen, obgleich dadurch das Armeekorps vollends noch viel weiter unter seine bundespflichtmäßige Stärke heruntersinken würde?

Diese Betrachtungen haben der Regierung die Ansicht und Ueberzeugung gegeben, daß sie im Sinne des Gesetzes handle. Sie war weit entfernt, etwas durch eine Verordnung vorschreiben zu wollen, was in das Gebiet eines Gesetzes gehört. Sie würde, wenn sie diese dem Gesetze entsprechende Verordnung nicht erlassen hätte, größere Nachteile für die Staatsangehörigen herbei geführt haben, welche einer näheren Darstellung nicht bedürfen, und sie würde zu gleicher Zeit auch diejenigen Pflichten verletzt haben, die ihr dem deutschen Bunde gegenüber obliegen, weil, wie die Herren wohl wissen, nur der sechste Theil des Armeekorps aus Rekruten bestehen darf. Wie hätte, um das Armeekorps auf den richtig berechneten Friedensstand zu bringen, anders geholfen werden können? Die Regierung hat im Sinne des Gesetzes die Verordnung erlassen und um das Armeekorps nicht unter den Friedensstand herabsinken zu lassen, konnten diese Leute nicht früher entlassen werden, als es in der Verordnung angegeben ist.

Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß sie kein Gesetz verletzt und keine Verordnung erlassen hat, welche als Gesetz hätte vorgelegt werden sollen.

Schaff: Es ist allerdings ein Unterschied zwischen der Ergänzungsmannschaft von 1835 — 40 und

der ordentlichen Mannschaft von 1835; in Betreff der erstern hat der Herr Regierungskommissär Recht; die Regierung hat diese Leute im Dienst behalten, weil die Leute es erforderten, und es wäre leichtsinnig von ihr gewesen, wenn sie anders gehandelt hätte. Etwas anderes aber ist die Vorschrift, daß die Leute noch ein Jahr weiter dienen müssen; das ist eine Aenderung des Konstriptionsgesetzes, wenn die Kapitulationszeit auf 7 Jahre verlängert wird. Ist dies eine Bundesbestimmung, so ändert sich die Sache bei alle dem nicht: sobald sie Einfluß auf die Landesgesetzgebung äußert, so muß sie den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden; die Stände werden sie genehmigen, wenn sie sie gerechtfertigt finden, aber sie dürfen nicht umgangen werden.

Mördes fragt, ob die fragliche Verfügung eine Aenderung in Betreff der Kapitulationszeit, wie das Konstriptionsgesetz sie festsetze, einschliesse, in welchem Falle allerdings reklamirt werden müsse.

Generalauditor Vogel: Nein, sonst wäre allerdings ein Gesetz nothwendig; die Regierung glaubt nicht, daß sie in der Lage sey, eine Vorlage machen zu müssen, weil sie die Ueberzeugung hegt, daß im bestehenden Gesetze selbst in seiner richtigen Auslegung die Befugniß zu der Verfügung enthalten sey.

Mördes: Unsere Meinung aber ist, daß die Interpretation der Regierung nicht richtig ist, folglich das Gesetz zu reklamiren sey.

Nachdem noch die Abg. Jungmanns und v. Besein sich für den Kommissionsantrag erklärt hatten, ward zur Abstimmung geschritten und derselbe mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

4) Die im Regierungsblatt von 1841 Nr. VI. vom 28. Januar publicirte Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disziplin- und Finanzvergehen, welche von Unterthanen dieser betreffenden Staaten im Gebiete der andern begangen worden. Gründe der Reklamation: Bestimmungen, welche Eigenthum, persönliche Freiheit und Handrecht der Bürger betreffen und den Richtern als Normen zu ihren gerichtlichen prozessualischen Handlungen dienen, sind wahre Gesetze und Gegenstände für die ständische Motivirung. Schon um des Vollzugs dieser Bestimmungen willen ist die ständische Zustimmung nothwendig, denn gewissenhafte, die Verfassung beachtende Richter müssen Bedenken tragen, bloßen Regierungsverfügungen die Kraft zuzuschreiben, bestehende Gesetze zu ändern.

Geheimer Legationsrath Frhr. v. Marschall erklärt sich gegen den Kommissionsantrag; die Vereinbarung mit dem Nachbarstaat setze nichts Neues fest, sondern sichere nur das bestehende Recht und dessen gleichförmige Ausübung. Die Sätze, worauf sie beruht, sind Sätze des allgemeinen Völkerrechts und liegen schon dem Staatsvertrag von 1827 mit Sigmaringen zum Grunde, und aus ihnen fließen als logische Konsequenzen alle weiteren Bestimmungen des neuen Vertrags; auch mit anderen Nachbarstaaten finden nämliche Verträge schon statt.

Die Abg. Hecker, Mördes und Sander erklären sich für, Bäder gegen die Reklamation. Nach-

dem dann noch der Berichtstatter für, Geheimer Referendar G i c h r o d t mit Bezugnahme auf den Inhalt der Verordnung, der alle möglichen Garantien gegen Willkür gebe von Seiten ausländischer Behörden, gegen die Reklamation gesprochen hatte, ward zur Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag angenommen.

Nr. 6. Die in Nr. VIII. des Regierungsblatts von 1841 enthaltene, am 5. März publicirte Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nachteile.

Die Gründe der Reklamation sind dieselben, wie beim vorigen Fall. Von Seiten der Regierungskommission wird auch hier geltend gemacht, daß nichts Neues bestimmt werde, sondern Alles nur näher bestimmt und geregelt in der Weise, daß das Recht der Nachteile nicht zu weit ausgedehnt werde, daß es nicht den Rechten der Souveränität zu nahe trete. Das Resultat der Abstimmung war dasselbe, wie vorher.

Nr. 7. Das von dem Ministerium des Innern am 6. Juli erlassene Statut für das Collegium theologicum in Freiburg, verkündet im Regierungsblatt Nr. XIX.

Nach diesem Statute sollen in Zukunft mit gewiß wenigen Ausnahmen sämtliche Studirende, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen, vom Beginne dieses Studiums an bis zu dessen Beendigung und bis zum Eintritt in das Priesterseminar in einem gemeinschaftlichen Gebäude, in einem sogenannten Konvikte unter höherer amtlicher Aufsicht und Leitung zusammenwohnen, essen und studiren, statt daß sie bisher, so wie alle Studirende der drei andern Fakultäten und wie die der evangelischen Theologie auf den deutschen Universitäten während ihrer Universitätszeit, unter der allgemeinen Oberaufsicht der Universitätsbehörden und der freien Einwirkung und Leitung ihrer Lehrer nach ihrer natürlichen Privatfreiheit lebten und studirten.

Für die neue Einrichtung beabsichtigt man nun, die vor mehreren Jahren neu errichteten Gebäude für das Priesterseminarium zu benutzen, und das Priesterseminarium selbst auf den Schwarzwald nach der ehemaligen Abtei St. Peter überzusiedeln.

Ob und inwiefern für diese doppelten neuen Einrichtungen demnächst Ansprüche auf Zuschüsse aus der Staatskasse gemacht werden, können wir aus der vorliegenden Verordnung nicht ersehen. Freilich dürften sie sehr wahrscheinlich seyn. Und sie würden auch, sofern sie sich, nachdem die Einrichtungen selbst einmal in's Leben gerufen sind, als nöthig darstellten, nicht leicht abzulehnen seyn.

Auch in die sehr bestrittene Frage über die materielle Güte, über die Heilsamkeit oder Verderblichkeit der neuen Konvikteinrichtungen wollen wir hier nicht eingehen. Soviel ist indessen auf den ersten Blick klar, daß es sich hier von einer neuen Einrichtung einer Staatsanstalt handelt, die von großer, folgenschwerer Wichtigkeit ist, von einer Staatseinrichtung und Staatsanstalt für die Erziehung und Bildung eines höchst wichtigen und einflußreichen Theils unserer Mitbürger, für ihre

Erziehung und Bildung, so weit dieselbe anerkannt noch Sache des Staates, und noch nicht so wie später im Priesterseminar Sache der Kirche und der kirchlichen Behörden ist.

Auch das ist anerkannt, daß die Aufhebungen solcher Konvikteinrichtungen da, wo solche früher bestanden hatten, daß die freiere akademische Bewegung der Theologiestudirenden gleich ihren übrigen Kommilitonen in der kurzen Zeit der Universitätsjahre und vor ihrer klösterlichen Einschließung in das Priesterseminar früher als ein Fortschritt in der Bildung begrüßt wurden. Auch haben sich bereits in den Verhandlungen der ersten Kammer im Jahre 1819 (S. Heft XI. I. S. 130 ff. Heft II. S. 214 ff., 241 ff., 248 ff.) gewichtige Stimmen und gewichtige Gründe gegen ein solches Institut geltend gemacht, wobei auch Ansichten der großherzoglichen Studienkommission vom Jahr 1809 und des Berichtstatters bei der höchsten Ministerialstelle von 1811 bekannt wurden; so wie denn auch die früheren Ansichten der freiburger Universität diesem Institut keineswegs geneigt waren.

Das vor uns liegende Statut aber bietet noch besondere Gründe dar, weshalb wir die ständische Mitwirkung für dessen Bestimmungen notwendig finden.

Der §. 5 entzieht allen solchen Theologiestudirenden, welche nicht das Konvikt antreten wollen, allen Anspruch auf die staatsgesetzlich begründete Befreiung von den Kollegialgeldern.

Der §. 12 weist verschiedene Stipendien, welche nicht für dieses Konvikt und seine Zöglinge gestiftet waren, ausschließlich dieser Anstalt zu, und schließt daher alle andern Studirenden, die vielleicht sonst nach dem Stiftungswillen und Befehl auf diese Stipendien Ansprüche hätten, oder doch sie ohne diese Beschränkung erhalten haben würden, von denselben aus.

Nach §. 15 werden alle Theologiestudirenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Kollegium oder in einer Bursche verpflichtet, gezwungen, in das Konvikt einzutreten. Mehrere alte Stiftungsbriefe enthalten nämlich besondere Verpflichtungen, in besondere, jedesmal genau bestimmte, unter sich sehr verschiedenartige Privatpensionate einzutreten. Diese sind seit Jahrhunderten erloschen, und mit ihnen ist jeder besondere Zwang für diese Stipendiaten von selbst hinweggefallen. Jetzt wird ein ganz neuer Zwang für die neue, wesentlich verschiedene Anstalt eines allgemeinen theologischen Konvikts geschaffen.

Nach §. 16. werden alle Theologen, welche allgemeine Studentstiftungen von freier Vergebung genießen, das heißt solche, welche die Exekutoren nach dem Stiftungsgesetz in jedem besondern Fall jedesmal nur dem Würdigsten und Bedürftigsten ertheilen sollen, ebenfalls gezwungen, in das Konvikt zu treten, oder sie verlieren ihre Ansprüche.

Durch alle diese Bestimmungen wird die Anstalt mit allen ihren Beschränkungen der freien Einrichtung des Lebens und Studirens zu einer wahren Zwangsanstalt für fast alle Theologiestudirenden. Dieselben bedürfen nämlich, da der Regel nach nur Aemtere der katholischen Theologie und dem ehelosen Stande sich

widmen, fast sämmtlich der Befreiung von Honoraren und der Unterstützung durch Stipendien. Diese aber werden ihnen nun versagt oder entzogen, wenn sie sich nicht in das Konvikt begeben. Zugleich aber werden die Stiftungsgesetze und Stiftungszwecke, welche ja die für die Verleihung der Stiftungen neue Beschränkung und Bedingung des Eintritts in dieses Konvikt nicht kannten und nicht wollten, wesentlich geändert, welches wohl schon nach §. 20 der Verfassung ohne ständische Mitwirkung nicht geschehen darf. Die durch das Stiftungsgesetz eingesetzten Privatrefektoren werden in der That indirekt gezwungen, die Stiftungen unter Bedingungen zu ertheilen und zu versagen, die der Stifter nicht kannte und nicht wollte; die von ihnen gültig ernannten oder zu ernennenden Stiftlinge werden nach ganz neu geschaffenen, dem Stiftungsgesetz fremden Bedingungen der Stiftungen beraubt.

Geh. Referendar Eichrodt erklärt sich gegen die Reklamation und verliest einen Theil eines vom Ministerium d. Innern erstatteten Vortrags über die Errichtung und den Zweck dieser Anstalt, um zu zeigen, daß sie keineswegs eine Zwangsanstalt sey, wogegen der Wortlaut des Statuts selbst streite. Die Anstalt sey rein im Interesse der Armeren; wer sich nicht zur Aufnahme melde, beweise, daß er einer Unterstützung überhaupt nicht bedürfe, daher auch keiner Stipendien außerhalb des Konvikts genieße. Auch seyen nur 3 Stipendien dem Konvikte zugewiesen; eine Verlegung von Stiftsbriefen sey es nicht, wenn das Stipendium einem im Konvikt Wohnenden zu Theil werde; ein Zwang finde also nicht statt, der Staat gebe nichts zu der Anstalt; für die Stände sey daher kein Grund zu einer Einmischung vorhanden.

Welcker: Sey erst die Anstalt nur einmal in's Leben getreten, so werde es am Ende nicht fehlen, daß nicht auch der Staat begezogen werde. Uebrigens hätten sich die geachteten Männer der katholischen Kirche, wie ein Wesenberg, gegen diese Einrichtung erklärt, ebenso die Studienkommission von 1809, der Referent in der Kirchensektion, die Universität. Der Herr Regierungskommissär lege Gewicht auf die klägliche Lage der katholischen jüngern Theologen in Freiburg, die Seltsamkeit von Verführung und das Versinken in Rohheit, dem sie durch das ungebundene Leben oft preisgegeben seyen; allein er müsse widersprechen, daß in Freiburg dies stattfinde, seit längerer Zeit habe er dort seinen Aufenthalt, und er müsse bezeugen, daß er noch nirgends einen anständigeren Ton unter den Theologie Studirenden, nirgends einen gebildeteren geistlichen Stand, als im Oberlande gefunden habe. Man möge die jungen Leute nicht vom Leben abscheiden, dieses sey auch für den katholischen Geistlichen etwas werth. Ein Jahr im Seminarium zugebracht, sey genug für die Ausbildung zum praktischen Beruf. Der Regierung allein stehe endlich nicht zu, Stiftungen zu andern Zwecken zu verwenden.

Jungmanns: Die Frage ist einfach: Ob das Statut über das theologische Konvikt ein die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffendes allgemeines Landesgesetz sey, denn nur in diesem Fall ist nach §. 65 der Verfassung die Zustimmung der Kammeren nöthig. Ich beantworte diese Frage mit Nein! Die Errichtung einer solchen Anstalt ist, wie die eines Lyzeums, ein Recht der vollziehenden Gewalt.

Bedarf sie dazu Geldmittel, so wird allerdings bei Berathung des Budgets die Kammer zu prüfen berechtigt seyn, ob das Institut errichtet und beibehalten werden solle. Solche Mittel sind aber nicht gefordert.

Die Behauptung, daß einige Stiftungen gegen den Zweck der Stiftung zur Dotation der neuen Anstalt verwendet werden, ist kein Grund, die Errichtung der Anstalt in den Kreis der Gesetzgebung zu ziehen. Findet eine unrichtige Verwendung von Stiftungsgeldern statt, dann können die Vollzieher der Stiftung und die Erben der Stifter sich beschweren und selbst die Kammer mag wegen Mißbrauchs in der Verwaltung Beschwerde erheben. Ist die Verwendung dem Wort oder Geist der Stiftung gemäß, dann kann eine Einsprache nicht stattfinden, weil es der Regierung zusteht, die Stiftungen zu vollziehen.

Das Recht aber, eine Stiftung gegen den Willen des Stifters zu verwenden, geschehe ich selbst den drei Faktoren der Gesetzgebung nicht zu. Ich stimme gegen die Reklamirung des Statuts.

Posselt spricht sich für die Errichtung der Anstalt aus mit Rücksicht auf eine ähnliche protestantische, die früher in Heidelberg bestanden und von der segensreichsten Wirksamkeit gewesen sey. Von Nachtheilen solcher Anstalten sey ihm nichts bekannt geworden; nur müßten sie nicht lediglich geistlichem Einfluß in einer gewissen Richtung hingegeben seyn.

Rettig: Der Abg. Welcker habe früher geäußert, auf das Materielle der Verordnungen käme es bei der Reklamation derselben nicht an; hier aber sey er seinem Prinzipie untreu geworden und habe gerade aus dem Charakter und dem Wesen der fraglichen Anstalt Gründe für die Reklamirung der Verordnung entnommen; er seinerseits theile die Ansichten des Abg. Welcker nicht, trete vielmehr den Ansichten der Abg. Posselt und Jungmanns bei; kämen später Fälle, die Grund zur Beschwerde gäben, vor, so seyen diese für sich zur Sprache zu bringen.

Knapp wundert sich, daß man diese reine Konfessionsfrage zum Gegenstand der Erörterung in einer gemischten Versammlung mache; kein Religionsheil solle sich in die religiösen Angelegenheiten des andern mischen. Die Meinungen über den Nutzen der Anstalt seyen getheilt; da aber die Söhne der Reicherer nicht leicht dem geistlichen Stande sich widmeten, so komme dieselbe den Armeren vorzugsweise zu gut. Lasten für den Staat seyen nicht zu befürchten, da das katholische Kirchenvermögen groß genug sey, die Kosten zu bestreiten.

Züllig: Knapp's Aeußerung solle ihn nicht abhalten, über diesen Gegenstand zu sprechen. Nicht zu bezweifeln sey, daß solche Einrichtungen für junge Theologen ökonomisch vorthellhaft seyen, indes würden in anderer Hinsicht auch wieder Bedenklichkeiten dagegen erhoben: so sey man z. B. in Württemberg über die Zweckmäßigkeit des Seminars in Tübingen keineswegs ungetheilte Meinung. Die Leitung der Anstalt sey die Hauptsache, und hierbei nicht zu verkennen, daß in katholischen Seminarien leichter, als in protestantischen, ein gewisser Mönchsgeist Eingang finde, der dem Interesse des Landes nicht zusagen möchte. Deshalb sey wohl eher zu wünschen, daß neben dem Konvikt noch eine bedeutendere Zahl Stipendien für Solche, die nicht in demselben wohnen wollten, gestiftet würde.

W e g e l ist gegen die Reklamation; die Sache gehöre lediglich vor das Forum der Regierung und der Kirche. Geh. Referendar C i c h r o d t: Es ist von keinem Seminar hier die Rede, sondern von einem weltlichen Institut, bei dem billige Wünsche der geistlichen Behörde auch berücksichtigt werden. Der einzige Zwang im Konvikt besteht darin, daß die darin Wohnenden einer gewissen Hausordnung sich unterwerfen müssen.

W e l k e r recapitulirt die Gründe gegen die Anstalt, und vindicirt der Kammer das Recht, mitzusprechen, wenn und so weit die Regierung es habe. Uebrigens sey die Anstalt in Freiburg anderer Art, als die frühere in Heidelberg; die Kurie wünsche sie, beaufsichtige sie, und der geistliche Einfluß werde darum der vorwaltende seyn. — Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit 34 Stimmen gegen 20 verworfen.

Nr. 8. Was die Form der vorgeschlagenen Reklamationen betrifft, so geht die Ansicht der Kommission dahin, von den drei zulässigen Wegen, der Adresse, der Eingabe bei dem Staatsministerium und der Aufnahme in die Protokolle, den zweiten, also eine schriftliche Eingabe bei dem Staatsministerium, zu wählen. In Betreff der unter'm 18. Juli 1840 reklamirten, aber von der Regierung nicht vorgelegten 15 Verordnungen überläßt die Kommission dem Ermessen der Kammer die weitere Entschliessung.

S c h a a f f: Da nach den Erklärungen der Regierung die Eingabe an das Staatsministerium keinen Erfolg haben werde, so wäre es zweckmäßiger, eine Adresse zu beschließen. Er wünscht und glaubt, daß die erste Kammer wenigstens einer oder der andern Ansicht dieser Kammer beitreten werde.

R e i t t i g unterstützt diesen Antrag.

W e l k e r ist überzeugt, daß ein Akt, der nur durch Mitwirkung dreier Faktoren zu Stande kommen kann, ungültig ist, wenn auch nur einer nicht zustimmt. So ist es bei diesen Verordnungen; sie sind ungültig, wenn die zweite Kammer nicht zustimmt, und es bedarf der Einwilligung der ersten Kammer nicht. Doch könnte man eine Adresse beschließen, und alsdann diejenigen Verordnungen, welche von der andern Kammer nicht verlangt werden, von dem Staatsministerium begehren.

B a d e r unterstützt diesen Vorschlag.

S a n d e r zieht daraus, daß die erste Kammer keine Kommission zur Untersuchung der provisorischen Gesetze ernannt habe, den Schluß, daß sie entweder die Sache nicht für so wichtig halte oder der Meinung sey, daß keine dieser Verordnungen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Er zieht daher, besonders da der Schluß des Landtags so nahe ist, vor, in einer Eingabe an das Staatsministerium die Verordnungen zu reklamiren. Die Kammer werde dieselben, so lange sie nicht vorgelegt werden, in dem Bereiche ihrer Arbeiten nicht als gültige Gesetze betrachten.

J u n g h a n n s spricht sich für den Weg der Adresse durch die erste Kammer aus.

S c h a a f f, B a s s e r m a n n und der Berichterstatter äußern sich über diesen Gegenstand, worauf der Hr. Regierungskommissär erklärt, daß die Regierung nur diejenigen Reklamationen beachten werde, welche auf dem Wege einer Adresse durch beide Kammern an sie gelangen.

v. J y s t e i n bemerkt, daß die Regierung schon Rücksichten auf Beschlüsse genommen habe, welche die Kammer nur in ihr Protokoll niederlegte. Die heutige Erklärung stehe damit im Widerspruch.

Geh. Ref. C i c h r o d t entgegnet, daß er nur von Reklamationen, nicht von andern Wünschen der Kammer gesprochen habe.

Der Antrag des Abg. S c h a a f f wird verworfen und nach dem Vorschlag der Kommission eine Eingabe an das Staatsministerium angenommen.

Der P r ä s i d e n t zeigt der Kammer an, daß die erste Kammer dem Gesetzentwurf über das Steueraus-schreiben für den Monat September einstimmig beigetreten ist.

Die Sitzung wird geschlossen.

Neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 12. August 1842, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstberg.

(Schluß.)

F r h r. v. G ö l e r d. J.: Wenn man die Modelle dazu hat, so sind die Triebwerke in der Regel leicht zu verfertigen, aber wenn man nur auf Zeichnungen beschränkt ist, so ist es schon schwieriger. Man muß nicht nur die Form, sondern auch ganz genau die Größe, das Gewicht, die Zueinanderfügung der einzelnen Theile kennen, und dies ist gar nicht leicht herauszubringen, zumal die auswärtigen Fabrikanten sehr ungerne solche Modelle herausgeben. In den meisten Fällen wird daher eine solche Begünstigung eintreten können, bis die vereinsländischen Maschinenfabriken auf jede mögliche Art in die Höhe gekommen sind. Um aber die Maschinenfabriken zu heben, scheint der beste Weg der zu seyn, wenn die Industrie im Allgemeinen gehoben wird; geschieht dieses, alsdann werden auch die Maschinenfabriken das ihrige thun, um mit den ausländischen konkurriren zu können.

F r h r. v. R ä d t: Ich glaube nicht, daß man die Maschinenfabrikation heben wird, wenn man ihr nicht auch einen Schutz gewährt. Uebrigens ist bei einem Schutz für solche Stablissemens damit nicht gesagt, daß die Konkurrenz ganz ausgeschlossen seyn soll. Dagegen müßte ich mich erklären. Eine Konkurrenz muß möglich seyn, und sie ist sogar nothwendig.

Geh. Rath v. R e t t: Mir scheint, daß die Bestimmung der Vereinszollordnung beide verehrte Redner vor mir zufrieden stellen dürfte; die Bestimmung nämlich, daß die Maschinen, die man nicht um den entsprechenden Preis im Lande haben kann, aus dem Auslande gegen Rückvergütung des Zolles bezogen werden dürfen. Ich glaube, ein Weiteres wird nicht gefordert werden können. Dagegen ist einer andern Frage im Kommissionsbericht erwähnt, wornach erscheint, daß Fälle vorkommen, wo die Erlaubniß, solche Maschinen einzuführen, erteilt wurde, ohne daß dies nothwendig gewesen wäre. Es dürfte hinreichen, dieses in der Kammer zur Sprache gebracht zu haben, ohne daß man deshalb einen besondern Antrag stellt.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich frage darauf an, den Satz der Kommission in Form eines Wunsches der Kammer zu Protokoll dahin zu fassen: die Regierung möge auf geeignetem Wege dahin wirken, daß für die auf die Einfuhr von Maschinen zu legenden Besteuerung ein besseres System ermittelt, einzuwenden aber der bestehende Steuerfuß aufs Strengste in Anwendung gebracht und die Einfuhr von Maschinen unter der Deklaration als Gufwaaren in keiner Weise mehr gestattet, auch bei Einfuhrbegünstigung solcher Maschinen, welche im Vereinslande nicht gefertigt werden, zwischen der eigentlichen Maschine und dem zu ihrer Inangabe dienenden Triebwerke in der Regel unterschieden werde, und daß endlich der freie Eingang von Schiffen lediglich auf die hölzernen Schiffsförber beschränkt werde, mit Ausschluß aller an und für sich steuerbaren und darum sofort der Besteuerung zu unterwerfenden Objekte, und in der 6. Zeile nach dem Wort „Triebwerke“ den Ausdruck „in der Regel“ einzuschalten, wodurch auch das Bedenken des Herrn. v. Rüd. gehoben wird.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und von der Kammer angenommen.

4) Leinenindustrie und mechanische Flachsspinnereien.

Generalauditor Vogel: Bei der Leinenindustrie kommt die Berücksichtigung armer Arbeitsleute vorzüglich in Betracht. Ueberhaupt ist dieser von altersher bekannte und wichtige Gegenstand unserer vaterländischen Industrie in allen Beziehungen des besten und kräftigsten Schutzes würdig und bedürftig. Der Hr. Finanzminister hat in der zweiten Kammer gesagt, der Leinwandhandel sey bei uns sehr im Flor und es finde eine große Ausfuhr leinener Gewebe statt. Ich kann nur meine Freude darüber ausdrücken, bedauere aber, daß der Hr. Finanzminister bei dieser Diskussion hier nicht gegenwärtig ist, sonst würde ich zur Beruhigung und Freude des ganzen Landes an ihn die Bitte gestellt haben, über diesen großen Flor und die große Ausfuhr eine nähere Auskunft geben zu wollen.

Geh. Rath v. Reck: Der Leinwandhandel im Kleinen wird sehr stark betrieben und damit die Wochenmärkte stark besucht. Insbesondere scheint aber der Hr. Finanzminister das in Konstanz bestehende große Stablfement im Auge gehabt zu haben.

Staatsrath Wolff: Der Hr. Finanzminister hat wohl von der Ausfuhr des ganzen Zollvereinsgebietes gesprochen.

Herr. v. Göler d. J.: Nach dieser Bemerkung ist die Ausfuhr allerdings bedeutend, allein es wurde auch zugleich gesagt, daß sie im Fallen begriffen sey. Nach der Ansicht der Kommission scheint mir dies kein erfreuliches Resultat, denn entweder hat die Fabrikation im Lande abgenommen, oder es ist die Einfuhr aus fremden Ländern größer geworden, ein Ereigniß, das die Regierung auffordern dürfte, Maßregeln zu ergreifen, um dem angedeuteten Uebelstande abzuhelfen.

Die Kammer genehmigt hierauf den Kommissionsantrag.

4) Kattendrucker.

Herr. v. Andlaw: Es handelt sich hier um eine gewisse Konsequenz in den Zollsätzen selbst. Nachdem

gegenwärtig eine kostbarere Waare mit dem nämlichen Eingangszoll belegt ist, wie eine weit billigere, so wird es wünschenswerth erscheinen, die feinem Industriegegenstände dieser Gattung dadurch zu schützen, daß man eine entsprechende Erhöhung des Zollsatzes eintreten läßt. Ich glaube nicht, daß hiergegen ein Anstand obwalten wird.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag der Kommission angenommen.

5) Krappfabrikation.

Herr. v. Rüd.: Hier wird ein ähnliches Verfahren einzuhalten seyn, wie bei der Maschinenfabrikation.

Generalmajor Herr. v. Laßkaye: Und dies um so mehr, weil die Krappfabrikanten selbst sagen, daß der Krappbezug aus dem Ausland immerhin noch nothwendig sey, was gewissermaßen ihr Petition selbst widerlegt. Es ist dies daher ein Gegenstand, bei welchem ein bestimmter Antrag nicht gestellt werden kann; nur existirt der Uebelstand, daß aller Krapp ohne Ausnahme einem bestimmten Tariffatz unterworfen ist, und es ist eine Auscheidung der einzelnen Arten dringend nöthig.

Geh. Rath v. Reck: Der Zolltariff vom Krapp hat den Zollbehörden schon sehr viel zu thun gemacht, denn es kommen hier verschiedene Personen in's Spiel, nämlich der Landmann, der Krappfabrikant und der andere, der den Krapp als Farbestoff verwendet. Diese drei Zweige sind in einem beständigen Konflikt mit einander. Ich bin übrigens der Ansicht, daß man einen Unterschied zwischen den verschiedenen Zuständen, in welchen sich der Krapp bei seiner Einfuhr befindet, nicht machen soll.

Auf gehaltene Umfrage wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zu

7) Papierfabrikation,

und

8) Seidenfabrikation

wird nichts erinnert, und die betreffenden Kommissionsanträge werden gut geheßen.

Se. Durchl. der Hr. Fürst zu Fürstenberg: Ich mache nunmehr zur Beseitigung früher vorgetragener Meinungsverschiedenheiten den Vorschlag, daß die Kollektivpetition an das Staatsministerium mit dem Anfügen übergeben werde, es möge derselben nach Maßgabe der in dem Kommissionsbericht enthaltenen Anträge und der in dieser hohen Kammer darüber stattgefundenen Erörterungen die geeignete Rücksicht zu Theil werden, welchen Antrag ich salv. red. der Kammer empfehle.

Derselbe wird vielseitig unterstützt und von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

Herr. v. Andlaw: Durchlauchtigste hochgeehrte Herren! Ich finde heute eine erneuerte Veranlassung, die Abwesenheit des Hrn. Finanzministers zu bedauern, indem ich seit mehreren Wochen darnach trachte, eine Frage an ihn zu stellen, die ich nun wenigstens ankündigen werde, um vielleicht später von ihm die mir nöthig scheinende Notiz zu erlangen. Wir haben bisher von verschiedenen Industriezweigen gesprochen, und ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen solchen hinzuwenden, den wir in unserm Lande besitzen, und der wohl einer der allerinteressantesten ist, nämlich unsere herrliche Schwarzwälderuhren-Industrie. Eine Verordnung in

unterzeichneten Bürgern von Grundrungen, Wachenheim u. s. w. | Wenn Regierung diese Auslegung gegeben hat, ist richtig.

Frankreich hat den Eingangszoll dieser Uhren um das Doppelte erhöht. Die Gründe für eine solche Erhöhung kann man sich kaum erklären, denn sie erscheinen außer allem Zusammenhange mit allgemein anerkannten Zollprinzipien. Ich möchte daher an die Regierung die Bitte stellen, daß sie eine Ermäßigung dieses Zollsatzes zu bewirken suchen wolle. Sollte dieses nicht möglich seyn, so wünsche ich, daß die hohe Regierung bei den übrigen Vereinststaaten dahin wirke, daß das Hausiren mit Schwarzwälderuhren wenigstens nicht erschwert werde. Ich weiß wohl, daß allgemeine Grundsätze gegen das Hausiren im Allgemeinen sprechen. Aber bei der Fabrication der Schwarzwälderuhren tritt ein so eigenthümliches Verhältniß ein, daß eine Ausnahme wohl als gerechtfertigt gelten kann.

Regierungskommissär Staatsminister Frhr. v. Bittersdörff: Der Hr. Finanzminister wird darauf gewiß die nöthige Antwort geben; übrigens dürfte es schwer seyn, Frankreich zu bewegen, einen Zollsatz zu ermäßigen. Was das Hausiren mit Schwarzwälderuhren überhaupt betrifft, so kann vielleicht durch eine generelle Maßregel geholfen werden.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin nicht in der Lage, für den Hrn. Finanzminister hier eine Antwort ertheilen zu können, aber soviel ist mir aus meinem Geschäftsbereich bekannt, daß das großh. Finanzministerium seine Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Industriezweig bereits gerichtet hat. Als das Gesez in Frankreich erlassen wurde, daß der Eingangszoll auf diese Uhren erhöht werden sollte, so erließ dasselbe die Befehung an die betreffenden Behörden, zu erheben, welchen Einfluß diese Maßregel auf den gewerbereichen Schwarzwald habe, und auf welche passendste Art dem Uebelstande von Seiten der großh. Regierung aus etwa abgeholfen werden könnte. Das Resultat dieser Erörterung ist mir nicht bekannt; allein es mag genügen, daß die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gerichtet ist. Es ist leider nicht zu läugnen, daß mancherlei Nachtheile in Beziehung auf diese Industrie sich gezeigt haben, und daß andere Industriezweige bei weitem nicht in so hohem

Grade Noth leiden; namentlich wirkt das Ereigniß dadurch nachtheilig, daß im Auslande nun eiserne Uhren gefertigt werden, die für unsere Konkurrenz sehr drückend sind.

Major Frhr. v. Fürchheim: Es wird gewiß Jedermann den Wunsch theilen, daß die Schwarzwälder, die in dem unfruchtbarsten Theile des Landes wohnen und den ärmsten Theil der Bevölkerung ausmachen, in ihrem mit aller Umsicht und Fleiß betriebenen Geschäft möglichst geschützt werden. Was das Hausiren betrifft, so bin ich im Allgemeinen gegen dasselbe; allein ich glaube, daß es auch gewisse Gegenstände gibt, die gar nicht anders verwerthet werden können, als im Wege des Hausirhandels. Ich glaube daher, aus voller Ueberzeugung den Wunsch des Frhrn. v. Andlaw unterstützen zu müssen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion über den Bericht der Petitionskommission über die Eingabe der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Beziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdert sucht in einem längern Vortrage auszuführen, daß nach seiner, auf einem wiederholten gründlichen Studium der Akten beruhenden Ansicht (wofür zugleich die Belege angeführt werden) die Gemeinden der ehemaligen Landvogtei Ortenau das, was ihnen nach dem Gesez vom 14. Mai 1825 gebührte, erhalten, und an den fraglichen Kriegskosten nicht mehr getragen haben, als wozu sie schon der Natur der Sache nach verpflichtet waren; weshalb es am angemessensten schein, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Nach einer längern und lebhaften Debatte, woran der Berichterstatter, Frhr. v. Andlaw, Prälat Hüffel, Staatsrath Wolff, Generalauditor Vogel, geh. Rath v. Reck und die beiden Frhrn. v. Göler Theil nahmen, wird der Antrag des Frhrn. v. Göler d. A., diesen Gegenstand zur nochmaligen Prüfung und Erörterung mit Rücksicht auf die von der Regierungskommission vorgebrachten neuen thatächlichen Momente an die Kommission zurückzuweisen, angenommen, und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Druck und Verlag von C. Macklot.